

18.09.1989

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der
Beschlussempfehlung und dem Bericht des
Ausschusses für Frauenpolitik
- Drucksache 10/4686 -

zu dem
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 10/3849 -
- 2. Lesung -

Gesetz zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG)

Die CDU-Fraktion beantragt, den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Förderung der beruflichen Chancen für Frauen im öffentlichen Dienst (Frauenförderungsgesetz - FFG) wie folgt zu ändern:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:

"Gesetz zum Ausgleich der durch Familienarbeit verursachten Nachteile bei Frauen und Männern im öffentlichen Dienst"

2. Artikel I erhält folgende Fassung:

"Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV.NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV.NW. S. 366), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bevorzugt zu ernennen, deren Ausbildung oder deren berufliches Fortkommen sich durch die Geburt eines Kindes oder durch die Betreuung eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes oder durch die häusliche Pflege eines kranken oder behinderten Familienangehörigen verzögert hat, sofern nicht die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe überwiegen. Hat sich die Ausbildung

Datum des Originals: 05.09.1989/Ausgegeben: 19.09.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (02 11) 8842439, zu beziehen.

oder das berufliche Fortkommen eines Mannes durch die Betreuung eines Kindes, das mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt oder durch die häusliche Pflege eines kranken oder behinderten Familienangehörigen verzögert, so gilt Satz 2 entsprechend."

3. Artikel II erhält folgende Fassung:

"Artikel II

In den Dienststellen des Landes sind bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Frauen bevorzugt einzustellen, deren Ausbildung oder berufliches Fortkommen sich durch die Geburt eines Kindes verzögert hat, sofern nicht die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe überwiegen. Dies gilt auch für Frauen und Männer, deren Ausbildung oder berufliches Fortkommen sich durch die Betreuung eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes oder durch die häusliche Pflege eines kranken oder behinderten Familienangehörigen verzögert hat. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten."

Dr. Worms
Ilse Oel
Nagel
Hildegard Matthäus
Marie-Luise Woldering
Anne-Hanne Siepenkothen
und Fraktion